

Statuten mfe Haus- und Kinderärzte Zürich

Art. 1 – Name und Sitz

1. Unter dem Namen „mfe Haus- und Kinderärzte Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ging aus dem ehemaligen „Dachverein Hausärzte Zürich“ hervor und stellt einen Berufsverband dar.
2. Der Sitz von mfe Haus- und Kinderärzte Zürich befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Sitz bestimmt.

Art. 2 – Zweck und Aufgaben

1. Bei mfe Haus- und Kinderärzte Zürich sind Hausärzte*innen/Kinderärzte*innen zusammengeschlossen, die im Kanton Zürich tätig sind. Als Hausärzte*innen/Kinderärzte*innen gelten Personen mit den in Art. 3 aufgeführten Facharzttiteln bzw. Weiterbildungen.
2. mfe Haus- und Kinderärzte Zürich vertritt die Hausärzte*innen/Kinderärzte*innen gegenüber Bevölkerung, Behörden, Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ), FMH, Haus- und Kinderärzte Schweiz (mfe) und weiteren Institutionen.
3. mfe Haus- und Kinderärzte Zürich ist eine kantonale Sektion des Berufsverbandes Haus- und Kinderärzte Schweiz (mfe).
4. mfe Haus- und Kinderärzte Zürich bezweckt insbesondere:
 - a. die Förderung und Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und umfassenden Grundversorgung durch Hausärzte*innen/Kinderärzte*innen.
 - b. die Wahrung und Förderung der berufs-, gesundheitspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Hausärzte und Hausärztinnen im Kanton.
 - c. die Förderung von Aus-/Weiter- und Fortbildung in Kinder-, Jugend- und Hausarztmedizin.
 - d. die Förderung des Kontakts unter den Hausärzten*innen/Kinderärzten*innen im Kanton.
 - e. die Vertretung der Interessen der Hausärzte*innen/Kinderärzte*innen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Medien.
 - f. die Zusammenarbeit mit der kantonalen Ärztesgesellschaft in Bezug auf die Standespolitik zur Wahrung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Hausärzte*innen/Kinderärzte*innen.
 - g. die Durchführung der Delegiertenwahlen für Haus- und Kinderärzte Schweiz.
5. mfe Haus- und Kinderärzte Zürich ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 – Mitgliedschaft

Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

3.1 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können Hausärzte*innen/Kinderärzte*innen aufgenommen werden, die als praktizierende Ärzte*innen selbständig oder im Angestelltenstatus tätig sind oder waren und einen Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Kinder- & Jugendmedizin führen oder eine gleichwertige, anerkannte Weiterbildung aufweisen. Zudem können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die seit mindestens 5 Jahren als praktizierende Hausärztinnen oder Hausärzte selbständig oder im Angestelltenstatus tätig sind (praktische Ärzte).

Bei Fragen bezüglich der hausärztlichen Tätigkeit, gleichwertiger, anerkannter Weiterbildung oder Besitzstandswahrung entscheidet der Vorstand.

3.2 Ausserordentliche Mitglieder

Ärzte*innen ohne Praxistätigkeit, welche eine Weiterbildung als Hausärzte*innen/Kinderärzte*innen absolvieren oder absolviert haben, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die ausserordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können sämtliche Dienstleistungen des Verbandes in Anspruch nehmen.

Ärzte*innen, welche als Hausärzte*innen/Kinderärzte*innen tätig sind, jedoch die Kriterien zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht erfüllen, können ebenfalls als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

3.3 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die sich um die Haus- und Kinderarztmedizin im Kanton besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 4 – Aufnahme von Mitgliedern

1. Personen, die als Mitglieder aufgenommen werden möchten, haben ein entsprechendes Gesuch an die Geschäftsstelle zu richten. Dem Gesuch ist eine schriftliche Erklärung beizulegen, aus der hervorgeht, dass von den Statuten von mfe Haus- und Kinderärzte Zürich Kenntnis genommen wird und die darin enthaltenen Pflichten ausdrücklich anerkannt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 – Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung ist an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Wird der Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann der Vorstand das Mitglied nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung durch Vorstandsbeschluss ausschliessen.
4. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Mitgliederversammlung das Mitglied auf Antrag des Vorstandes ausschliessen.

Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- a. die schwerwiegende Verletzung des Verbandszwecks;
 - b. Interessenschädigung gegenüber dem Verband (wie z.B. Rufschädigung, etc.);
 - c. Ausübung der beruflichen Tätigkeit in einer Art, die dem Ansehen der Hausärzte*innen/Kinderärzte*innen in schwerwiegender Weise schadet.
5. Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgt durch Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Dem betroffenen Mitglied wird vorgängig das Recht zur Stellungnahme und zur Aussprache zwischen den Beteiligten eingeräumt.

Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wird schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung braucht dabei die Gründe nicht zu nennen.

6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es schuldet seinen Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft erlischt.

Art. 6 – Finanzen

1. Die Mittel von mfe Haus- und Kinderärzte Zürich bestehen aus:
 - a. den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen;
 - b. dem Vermögensertrag;
 - c. allfälligen durch die Mitgliederversammlung beschlossenen zusätzlichen Beiträgen;
 - d. weiteren Einnahmen wie Zuwendungen Dritter, Sponsoren etc.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge und allfällige zusätzlichen Beiträge zu bezahlen.

3. Der Vorstand kann die Mitgliederbeiträge für Teilzeitarbeitende, nicht mehr berufstätige und ausserordentliche Mitglieder reduzieren.
4. Die Mitgliederversammlung beschliesst jährlich ein Budget.
5. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
6. Für die Verbindlichkeiten von mfe Haus- und Kinderärzte Zürich haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten von mfe Haus- und Kinderärzte Zürich ist ausgeschlossen.

Art. 7 – Organe

1. Die Organe von mfe Haus- und Kinderärzte Zürich sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. Geschäftsstelle
 - d. die Revisionsstelle
 - e. der Beirat

Art. 8 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Termins, des Ortes, der Traktanden sowie Abgabe der Sitzungsunterlagen mindestens drei Wochen im Voraus. Die Einberufung kann per E-Mail vorgenommen werden.
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Veranlassung des Vorstands einberufen werden, wobei in diesem Fall eine Einberufungsfrist von 20 Tagen zu wahren ist. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zudem auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einzuberufen und in diesem Fall die Mitgliederversammlung innert zwei Monaten durchzuführen.
4. Bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung können die Mitglieder dem Vorstand Anträge zur Traktandenliste unterbreiten.
5. Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt das Präsidium, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
6. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Art. 9 – Kompetenzen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Verbandsgeschäfte zuständig:
 - a. Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Mitgliederversammlung;
 - b. Änderung der Statuten;
 - c. Kenntnisnahme der Jahresberichte;
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
 - e. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - f. Genehmigung von Reglementen;

 - g. Genehmigung des Budgets;
 - h. Wahl des Vorstands und des Präsidiums;
 - i. Wahl der Revisionsstelle;
 - j. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Berufsverbands Haus- und Kinderärzte Schweiz (mfe) und der AGZ Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich
 - k. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5 Abs. 4;
 - l. Auflösung des Vereins;
 - m. Beschlussfassung über alle weiteren durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse bei Wahlen und Abstimmungen normalerweise mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Abs. 1 werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Beschluss über die Auflösung gemäss Abs. 1 lit. l bedarf einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden.

Art. 10 – Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

2. Der Vorstand besteht aus einem Präsidium, das durch den Präsidenten/die Präsidentin oder durch 2 Co-Präsidenten/Präsidentinnen wahrgenommen werden kann, und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Alle statutarischen Erwähnungen des Präsidiums gelten sinngemäss auch für die 2 Co-Präsidenten/Präsidentinnen.

3. Alle Vorstandsmitglieder üben eine Tätigkeit als Hausarzt*in oder Kinderarzt*in aus. Es muss mindestens ein Kinderarzt / eine Kinderärztin und ein Hausarzt / eine Hausärztin im Vorstand Einsitz nehmen.

4. Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder wird im Geschäftsreglement geregelt.

5. Der Vorstand konstituiert sich nach der Wahl des Präsidiums selbst.

6. Der Vorstand ist für folgende Verbandsgeschäfte zuständig:
 - a. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c. Abfassung des Jahresberichtes und Abschluss der Jahresrechnung;
 - d. Ausarbeitung des Budgets;
 - e. Wahl der Geschäftsstelle;
 - f. Bildung von Vorstandsausschüssen;
 - g. Aufsicht über die Geschäftsstelle und Vorstandsausschüsse;
 - h. Vertretung von mfe Haus -und Kinderärzte Zürich gegenüber aussen, insbesondere auch gegenüber dem Berufsverband Haus- und Kinderärzte Schweiz (mfe);
 - i. Erarbeitung von Reglementen (Geschäftsreglements, Beitragsreglement etc.).

7. Vorstandsbeschlüsse sind rechtsgültig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Gegenstand des Beschlusses mindestens 14 Tage im Voraus allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben wurde. Beschlüsse über nicht traktandierte Geschäfte bedürfen der Einstimmigkeit.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

8. Die Beschlussfassung erfolgt an Sitzungen, während Telefonkonferenzen, auf dem Zirkularweg oder mit elektronischen Medien. Die Entscheidungen werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle zugestellt wird.

9. Sitzungen werden in der Regel vom Präsidium angeordnet. 1/3 der Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung verlangen.

10. Beschlussfassungen werden in der Regel vom Präsidium angeordnet. 1/3 der Vorstandsmitglieder können einen Vorstandsbeschluss verlangen.

11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer.

Art. 11 – Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle steht unter Aufsicht des Vorstands und ist das ausführende Organ des Verbands gemäss Mandatsvertrag und Pflichtenheft.

2. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil.

Art. 12 – Revisionsstelle

1. Als Revisionsstelle werden zwei Revisoren/Revisorinnen oder ein Treuhandbüro gewählt.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 13 – Beirat

1. Der Beirat ist ein Diskussions- und Austauschgremium und wird bei Bedarf vom Vorstand mit der Bearbeitung von Fachthemen beauftragt. Er setzt sich aus Mitgliedern des Verbandes und anderen Vertreter*innen von Netzen im Kanton (z.B. Geschäftsführer*innen) zusammen, die das nötige Fachwissen einbringen. Das Präsidium und die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bezeichnet. Der Beirat arbeitet konsensorientiert. Er konstituiert sich selbst und untersteht administrativ dem Vorstand.
2. Die Sitzungen des Beirats werden mindestens zwei Mal im Jahr durch sein Präsidium einberufen. Sie können auch durch Telefonkonferenzen oder mit elektronischen Medien stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung erlässt ein Beiratsreglement. Dieses enthält Bestimmungen über den Aufgabenbereich, die Organisation sowie über die Vertretungsbefugnis gegen aussen.

Art. 14 – Auflösungen und Liquidation des Verbandes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und unter folgenden Bedingungen zustande kommen:
 - a. An der Mitgliederversammlung müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen.
 - b. Die Liquidation erfolgt durch den zuletzt amtierenden Vorstand. Ein allfälliger Aktivüberschuss muss zur Förderung der Hausarztmedizin verwendet werden.

Art. 15 – Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Statuten wurden am 10. Juni 2021 von der Delegiertenversammlung des Dachvereins Haus- und Kinderärzte Zürich verabschiedet und ersetzen die bisherigen Statuten des Dachvereins Haus- und Kinderärzte Zürich vom 05.11.2020.
2. Die Mitglieder der folgenden, bisherigen angeschlossenen Ärzteorganisationen werden durch diese Statutenänderung automatisch per 01.01.2022 Mitglieder von mfe Haus- und Kinderärzte Zürich:
 - *VZI, Vereinigung Allgemeiner und Spezialisierter Internistinnen und Internisten Zürich*
 - *Kinderärzte Zürich, Vereinigung Zürcher Kinder- und Jugendärzte, VZK*
 - *Wintimed AG, Hausärztenetz in der Stadt Winterthur*
 - *Hawa, Haus- und Kinderärzte der Bezirke Winterthur und Andelfingen*
 - *DocNet Säuliamt, DocNetÄrztenezwerk Säuliamt GmbH*
 - *zmed Zürcher Ärzte Gemeinschaft AG*

Sie haben die Möglichkeit eines individuellen Austritts entsprechend den statutarischen Kündigungsfristen (opting-out). Im Jahr 2021 beträgt die Kündigungsfrist in Abweichung von Art. 5 Abs. 2 zwei Monate.

3. Der Mitgliederbeitrag für die neu als Einzelmitglieder geführten Mitglieder für das Jahr 2022 wird den Mitgliedern direkt in Rechnung gestellt.

Dr. med. Irene Glauser
Co-Präsidentin

Dipl. Arzt Stefan Langenegger
Co-Präsident